



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Statistik

330/ME

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tele.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 21.060/3-II/1/92

Mag. Janisch/5568

Betr.: Handelsstatistisches
Gesetz 1988; Novelle;
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl. <i>32</i>	-GE/19 <i>P3</i>
Datum <i>18. 4. 1993</i>	
Verteilt <i>21. April 1993 Jan.</i>	

Telefax

- An
1. Parlamentsdirektion
 2. Rechnungshof
 3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 4. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
 5. Bundesministerium für Finanzen
 6. Bundesministerium für Inneres
 7. Bundesministerium für Justiz
 8. Bundesministerium für Landesverteidigung
 9. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Sektion V
 10. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 11. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
 12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 13. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 14. Verbindungsstelle der Bundesländer
 15. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 16. Bundesarbeitskammer
 17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 18. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 19. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 20. Vereinigung Österreichischer Industrieller
 21. Österreichischen Gewerkschaftsbund
 22. Oesterreichische Nationalbank

J. Janisch

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
mittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Handelssta-
tistischen Gesetz 1988, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

3. Mai 1993.

Wien, am 8. April 1993
Für den Bundesminister:

Beilage

Sekt.Chef Dr. Tschach

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**Bundesgesetz, mit dem das Handelsstatistische
Gesetz 1988 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Handelsstatistische Gesetz 1988, BGBl.Nr. 661/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 16/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

" § 2 (1) Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Ein- und Ausfuhr sind ausgenommen:

a) Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach dem Zollgesetz 1988, BGBl.Nr. 644, ausgenommen § 30 lit.g sowie § 31 Abs. 1 lit.a, d, e und f, nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen;

b) Waren, die nach dem Zollgesetz 1988 einem anderen Vormerkverkehr als dem zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung) unterzogen werden, bei nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 bewilligten Vormerkverkehren jedoch nur, wenn bei der Bewilligung eines solchen Vormerkverkehrs vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ausnahme von der Anmeldung wegen Fehlens einer handelsstatistischen Aussagekraft dieses Vormerkverkehrs zugelassen wird;

c) Waren, die unter keine der im § 6 genannten Verkehrsarten im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften fallen;

d) Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln;

e) Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Stellungspflicht befreit sind, ohne nachträglich angemeldet werden zu müssen;

- 2 -

f) Waren, die im Sinne des § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Zollgesetzes 1988 nicht zum Handel bestimmt sind;

g) Waren, deren Wert 10 000 S nicht übersteigt.

(2) Abs. 1 lit.a gilt sinngemäß bei der Ausfuhr solcher Waren; ausländische Rückwaren sind von der Anmeldung ausgenommen, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des Zolles nach § 43 des Zollgesetzes 1988 vorliegen."

2. § 6 lautet:

"§ 6. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende Verkehrsarten zu unterscheiden:

a) die Einfuhr in den freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung;

b) die Einfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);

c) die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);

d) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr;

e) die Ausfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);

f) die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung)."

3. § 7 entfällt.

4. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte "oder zur Ausbesserung" durch "(einschließlich der Ausbesserung)" ersetzt.

- 3 -

5. Im § 9 wird im Klammerausdruck die Jahreszahl "1955" durch "1988" ersetzt.

6. § 15 lautet:

§ 15. (1) Als Wert der Ware ist der Wert in österreichischen Schilling anzumelden, den die Ware beim Grenzübertritt hat (Grenzwert).

(2) Bei der Einfuhr (§ 6 lit.a und b) ist als Grenzwert jener Betrag anzumelden, der zur Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer heranzuziehen ist oder heranzuziehen wäre.

(3) Bei der Ausfuhr (§ 6 lit.d und e) ist der Grenzwert in sinngemäßer Anwendung der bei der Einfuhr für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer geltenden Bestimmungen anzumelden.

(4) Bei der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr (§ 6 lit.c) gilt als Grenzwert der bei der Ausfuhr angemeldete Wert zuzüglich des für die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer heranzuziehenden Betrages; bei der Wiederausfuhr im Vormerkverkehr (§ 6 lit.f) ist sinngemäß vorzugehen.

(5) Bei der Ermittlung des Grenzwertes können Kosten und Leistungen im Sinne des § 9 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl.Nr. 221, sowie Beträge im Sinne des § 5 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 223, ausgenommen die Beförderungskosten, unberücksichtigt bleiben.

(6) Soweit zur Ermittlung des Grenzwertes Beträge in fremder Währung herangezogen werden, ist für deren Umrechnung in österreichische Schilling § 10 des Wertzollgesetzes 1980 anzuwenden."

7. Die §§ 16 bis 18 entfallen.

- 4 -

8. Im § 20 Abs. 1 lit.a wird die Jahreszahl "1955" durch "1988" ersetzt.

9. Im § 20 Abs. 4 lit.b werden die Worte "oder die Ausbesserung" durch "(einschließlich der Ausbesserung)" ersetzt.

10. Der bisherige Wortlaut des § 25 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Wo in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

11. § 26 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die §§ 2, 6, 8 Abs. 1, 9, 15, 20 Abs. 1 lit.a und Abs. 4 lit.b sowie 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten am 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Die §§ 7 und 16 bis 18 treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

12. Die bisherigen Absätze 2 und 3 im § 26 erhalten die Bezeichnung "(4)" und "(5)".

V o r b l a t t

Problem:

Im Bereich des Zollverfahrens sollen insbesondere im Hinblick auf den EG-Beitritt Österreichs wegen der dann gegenüber den EG-Staaten wegfallenden Grenzkontrollen im Bereich der Zollverwaltung Vereinfachungen durchgeführt werden. Auch wegen der beim Einheitspapier aufgetretenen Eingabeverzögerungen sollen die Daten in den Anmeldungen reduziert werden.

Lösung:

Durch die Neufassung soll sichergestellt werden, daß nur in jenen Fällen, die von handelsstatistischem Interesse sind, Daten erhoben werden.

Alternativen:

keine

EG-Konformität:

Im Hinblick auf den EG-Beitritt Österreichs sollen mit dem vorliegenden Entwurf wegen der dann gegenüber den EG-Staaten wegfallenden Grenzkontrollen im Bereich der Zollverwaltung Vereinfachungen durchgeführt werden. Eine endgültige Anpassung an die EG-Regeln kann erst bei einem Beitritt erfolgen.

Kosten:

Kosten werden durch den Entwurf nicht entstehen. Die Anmeldungen könnten dadurch von zusätzlichen Kodierungen entlastet werden. Der Entfall an Gebühren für handelsstatistische Anmeldungen läßt sich nicht genau errechnen, wird sich aber in vertretbaren Grenzen halten.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Im Hinblick auf den zu erwartenden EG-Beitritt Österreichs müssen wegen der dann gegenüber den EG-Staaten wegfallenden Grenzkontrollen im Bereich der Zollverwaltung schon jetzt Personaleinsparungen erzielt werden. Es ist daher unbedingt notwendig, im Bereich des Zollverfahrens Vereinfachungen durchzuführen.

Auch wegen der beim Einheitspapier aufgetretenen Eingabeverzögerungen sollen weitgehende Reduzierungen von Daten in den Anmeldungen vorgenommen werden.

Kosten werden durch den Entwurf nicht entstehen. Die Anmeldungen könnten dadurch von zusätzlichen Kodierungen entlastet werden. Der Entfall an Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen läßt sich nicht genau errechnen, wird sich aber in vertretbaren Grenzen halten.

Besonderer Teil:Zu Z. 1 (§ 2):

Der Entwurf übernimmt den geltenden § 2 lit.a in den neuen § 2 Abs. 1 lit.a, soweit an eine Eingangsabgabefreiheit geknüpft wird. Befreiungen von der Stellungspflicht als Voraussetzung für eine Befreiung von der handelsstatistischen Anmeldung werden durch die Neufassung der lit.e erfaßt.

Die Änderung der Zitierung des Zollgesetzes in den lit.a, b und f ist rein formaler Natur.

Zur weiteren Textänderung in der lit.b wird auf die Ausführungen zu Z.2 bis 4 des Entwurfes hingewiesen.

Durch die Neufassung der lit.c im nunmehrigen Abs. 1 soll klargestellt werden, daß in allen Fällen, die unter keine der im § 6 genannten zollrechtlichen Verkehrsarten fallen, auch keine Anmeldepflicht besteht.

Die im geltenden § 2 lit.e genannten Waren sind durchwegs nicht zum Handel bestimmt und sollen durch die Neufassung der lit.f im Abs. 1 erfaßt werden. Die freiwerdende lit.e soll genutzt werden, um aus der geltenden lit.a die Fälle der Befreiung von der Stellungspflicht im Postverkehr zu übernehmen.

Die Befreiungsbestimmung des § 2 lit.f für Briefsendungen und Wertbriefe ist nicht sinnvoll, weil in solchen Sendungen Waren sehr hohen Wertes eingeführt oder ausgeführt werden können, die durchaus handelsstatistisch von Interesse sind. Die Befreiungsbestimmung soll daher entfallen und die freiwerdende lit.f für eine allgemeine Ausnahme der nicht zum Handel bestimmten Waren genutzt werden, weil solche Waren handelsstatistisch in der Regel nicht von Interesse sind.

In lit. g soll die Wertgrenze angehoben werden, um der Preisentwicklung Rechnung zu tragen und den Vereinfachungseffekt zu erhalten.

- 3 -

Durch den neuen Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die Befreiungsbestimmungen des § 2 Abs. 1 lit.a auch in der Ausfuhr gelten und ausländische Rückwaren von der Anmeldung befreit sind, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des Zolles nach § 43 des Zollgesetzes 1988 gegeben sind.

Zu Z. 2 bis 4 (§§ 6, 7 und 8 Abs. 1):

Im § 6, der die handelsstatistisch relevanten zollrechtlichen Verkehrsarten auflistet, wird nun ausdrücklich klargestellt, daß der Vormerkverkehr zur Veredlung auch jenen zur Ausbesserung umfaßt. Die im § 7 enthaltene Unterscheidung ist daher entbehrlich und kann entfallen. Die Formulierung im § 8 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

Zu Z. 5 (§ 9):

Die Änderung ist lediglich formaler Natur.

Zu Z. 6 und 7 (§§ 15 und 16 bis 18):

Im Interesse der raschen und einfachen Erfassung der statistischen Daten über den Wert der Waren sollen der § 15 neu gefaßt und die §§ 16 bis 18 aufgehoben werden.

Die Neufassung des § 15 erfaßt alle anmeldepflichtigen Verkehrsarten unter Heranziehung von im Zollverfahren zumindest in der Einfuhr ohnehin erforderlichen Daten. Für die Ausfuhr sollen sinngemäß die bei der Einfuhr für die Einfuhrumsatzsteuer geltenden Rechtsvorschriften herangezogen werden, d.h. grundsätzlich der Preis frei österreichische Grenze oder, wo ein solcher fehlt, ein nach den Grundsätzen des Wertzollgesetzes 1980 ermittelter oder geschätzter Wert.

Die im § 15 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit, gewisse Kosten und Leistungen bzw. Beträge unberücksichtigt zu lassen, soll für den Anmeldepflichtigen die Vereinfachung bringen, derartige

- 4 -

ergänzende Angaben zu unterlassen, wenn diese ausschließlich für Zwecke der Handelsstatistik benötigt würden.

Zu Z. 8 (§ 20 Abs. 1 lit.a):

Die Änderung der Zitierung des Zollgesetzes ist rein formaler Natur.

Zu Z. 9 (§ 20 Abs. 4 lit.b):

Zu dieser Änderung wird auf die Ausführungen zu Z. 2 bis 4 hingewiesen.

Zu Z. 10 (§ 25 Abs. 2):

Die Änderung folgt den in Bundesgesetzen verwendeten Formulierungen, wenn gewährleistet werden soll, daß alle Verweisungen auf Bundesgesetze als gleitende Verweisungen verstanden werden sollen.

Zu Z. 11 und 12 (§ 26):

Die Neugestaltung dieser Bestimmung entspricht Punkt 41 der Legistischen Richtlinien 1990.